

Schnellbrief



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 · 39012 Magdeburg

Personalreferate der
obersten Landesbehörden

Auswirkungen des Urteils des BAG vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 - zur altersdiskriminierenden Staffelung des Erholungsurlaubs in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD

Mein Schnellbrief vom 26. April 2012, Az.: 1411-9026

Magdeburg, 31. Juli 2012

Mein Zeichen: 1412-9026

bearbeitet von: Frau Mommert

Tel.: (0391) 567-1168

I.

Das BAG hatte im Urteil vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 - festgestellt, dass der nach dem Lebensalter gestaffelte Urlaubsanspruch in § 26 TVöD gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Lebensalters verstößt. Der Verstoß könne nur durch eine Anpassung „nach oben“ beseitigt werden.

Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat hierzu in der 3./2012 Sitzung am 18. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Das BAG hat in seinem Urteil vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 - die altersabhängige Urlaubsstaffelung im § 26 TVöD wegen eines Verstoßes gegen die §§ 1, 3 Absatz 1 AGG für unwirksam erklärt. Die Tarifvertragsparteien sind deshalb gehalten, die gleichlautende Regelung des § 26 TV-L durch eine diskriminierungsfreie Regelung zu ersetzen. Die TdL strebt an, eine entsprechende Regelung in der Entgeltrunde 2013 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zu vereinbaren. Aus diesem Grunde wird die TdL die Regelung des § 26 Absatz 1 TV-L nach § 39 Absatz 4 Buchst. e zum 31. Dezember 2012 kündigen; entsprechendes gilt für gleichlautende tarifvertragliche Urlaubsregelungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, im Rahmen des § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L für die Jahre 2011 und 2012 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 26 TV-L übertariflich altersunabhängig einen Urlaub in Höhe von jeweils 30 Arbeitstagen zu gewähren; entsprechendes gilt für gleichlautende tarifvertragliche Urlaubsregelungen.“

Ich bitte entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L für die Jahre 2011 und 2012 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 26 TV-L übertariflich altersunabhängig einen Urlaub in Höhe von jeweils 30 Arbeitstagen zu gewähren. Die Übertragung für den über § 26 TV-L in der jetzigen Fassung hinausgehenden

Editharing 40 · 39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-1195

E-Mail:

poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

Urlaubsanspruch für das Jahr 2011 ist bis zum 30. Juni 2013 möglich (siehe hierzu meinen Schnellbrief vom 26. April 2012, Az.: 1411-9026).

II.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag


Oye